



# Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

12/2016



Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kammermitglieder,

der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest und ein glückliches sowie erfolgreiches Jahr 2017!

Dipl.-Ing. Peter Bahnsen, Präsident

## Wichtige Informationen zum Vollzug des neuen Bauproduktenrechtes – Umsetzung des Urteils des EuGH

Die Umsetzung des EuGH Urteils zu den ergänzenden nationalen Regelungen europäisch harmonisierter Bauprodukte erfolgt in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt wird insbesondere die Bauregelliste B Teil 1 geändert. Darüber informiert die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen im Folgenden:

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden. Nach dem bisherigen System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („0“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung – BauPVO) enthält v.a. Bauregelliste B – Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen

– die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „O-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+ü) wurden unter Berücksichtigung des europäischen harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

**Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.** Deutschland hat der Europäischen Kommission (KOM) mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch Vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen. Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen – **diese Frist endet am 15.10.2016.** Betroffen sind Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO tragen. Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung

(MBO) geändert. Die Landesbauordnungen sind noch entsprechend anzupassen. Die MBO sieht u.a. vor, dass an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Die W TB kann derzeit jedoch noch nicht bekannt gemacht werden, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der W TB noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Gewährleistung eines EU-rechtskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen, die nach §§ 20 ff. HBauO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden Kennzeichnungspflichten **ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen**. Mit den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016, Ausgabe 2016/1, über Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und der Bauregelliste B Teil 1 wird dieser Schritt umgesetzt. Die Änderungsmitteilung ist im Internet unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) veröffentlicht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist damit künftig insbesondere nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmer) verantwortlich.

**Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen.** Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der HBauO sowie die darauf beruhenden Regewerke für ihre Verwendung. **Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 59 Abs. 2 HBauO).**

Soweit bauaufsichtlich erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder eine abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten: Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen.

Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 Bau-PVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden (z.B. MPA als PÜZ-Stelle); oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält (z.B. DIBt als TAB-Stelle).

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten Hamburgischen Bauordnung und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) wird es ein weiteres Informationsschreiben geben.

*Jann Binder*  
*Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen*  
*Amt für Bauordnung und Hochbau*

## Veranstaltungshinweis

### „AIV goes Mojo“ Fest der Architekten und Ingenieure 2017

Der AIV Architekten- und Ingenieurverein Hamburg e.V. lädt auf ein Neues ein, die Tanzenden Türme ins Wanken zu bringen. Freuen Sie sich auf ein unvergessliches Fest der Architekten und Ingenieure im legendären Mojo Club auf der Reeperbahn.

Freunde der Baukultur und natürlich alle Tanzfreudigen finden hier einen besonderen Rahmen für Begegnung und Unterhaltung mit Livemusik und Rhythm & Groove bis in die frühen Morgenstunden

### Am Freitag, den 17. Februar 2017 ab 20:00 Uhr

Die Karte kostet 89,- € pro Person und beinhaltet ein Flying Büfett und Büfett, Coffee-Lounge mit Dessertbüfett, freie Getränke bis 22 Uhr sowie einen Mitternachtssnack.

Kartenverkauf **nur** über den AIV  
Architekten- und Ingenieurverein Hamburg e.V.:  
Homepage des AIV Architekten- und Ingenieurverein  
Hamburg e.V. <http://www.aivhh.de>  
oder unter 040 - 364141.

Garderobe: smart casual  
Sitzgelegenheiten sind vorhanden.  
Tischreservierungen können leider nicht vorgenommen werden.

## Informationen zum Versorgungswerk

### Mit freiwilligen Zahlungen die Versorgungsansprüche aufstocken

Als Mitglied des Versorgungswerkes können Sie – wie jedes Jahr – auch 2016 durch freiwillige Zahlungen die Höhe Ihrer Ruhegeldanwartschaften weiter aufbessern. Freiwillige Zuzahlungen führen neben der Steigerung Ihrer Altersrentenansprüche gleichzeitig zu einer Erhöhung der Ruhegeldanwartschaft bei Berufsunfähigkeit sowie der Hinterbliebenenversorgung Ihrer Angehörigen im Todesfall. Die Beiträge zum Versorgungswerk sind nach dem Einkommensteuerrecht im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich absetzbar. Im Jahr 2016 beläuft sich der Prozentsatz der abzugsfähigen Aufwendungen auf 82 %. Freiwillige Mehrzahlungen können sowohl für das laufende als auch das vorangegangene Jahr geleistet werden. Für eine steuerliche Berücksichtigung im Jahr 2016 muss die Zahlung jedoch bis zum 31.12.2016 auf dem Konto des Versorgungswerkes gutgeschrieben sein. Überweisen Sie daher bitte – insbesondere gegen Ende des Jahres – rechtzeitig, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden.

Bitte geben Sie bei Ihren Einzahlungen im Verwendungszweck Ihre Mitgliedsnummer und den Fälligkeitszeitraum an, für den der Betrag verbucht werden soll, damit Ihre Überweisungen schneller zugeordnet werden können. Regelmäßige Zahlungen können auf Ihren Wunsch hin gern vom Versorgungswerk abgebucht werden. Bei Interesse an einer monatlichen Abbuchung wenden Sie sich bitte an die u.g. Gesprächspartner. Die Kontoverbindung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen lautet:

IBAN: DE 75 2505 0000 0101 4948 88

SWIFT-BIC: NOLA DE2H

Ihre Ansprechpartner bei der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH:

Carola Heine Tel. 030 81 60 02-330

Tanja Meurer Tel. 030 81 60 02-331

Franziska Köppen Tel. 030 81 60 02-887

Ralf Braeuer Tel. 030 81 60 02-881

E-Mail [ivn@versorgungswerke-berlin.de](mailto:ivn@versorgungswerke-berlin.de)

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 • Fax: 040 4134546-1 E-Mail: <a href="mailto:kontakt@hikb.de">kontakt@hikb.de</a> Internet: <a href="http://www.hikb.de">www.hikb.de</a>
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	17.11.2016

# Kammerlisten

Legende: FR = Fachrichtung

Die Anschriften der Beratenden Ingenieure/innen sowie der Bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen sind die Büroanschriften.

## Neueintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen)

Eintragungen vom 03.11.2016

### Dr. rer.nat. Christian Götz Hirschberg

BBi Geo- und Umwelttechnik  
Ingenieur-Gesellschaft mbH  
Lübecker Str. 1  
22087 Hamburg  
FR Geotechnik  
Telefon: 040 229468-0  
Fax: 040 229468-99  
E-Mail: hirschberg@b-b-i.de  
Internet: www.b-b-i.de

### Dr.-Ing. Fabian Kirsch

BBi Geo- und Umwelttechnik  
Ingenieur-Gesellschaft mbH  
Lübecker Str. 1  
22087 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Telefon: 040 229468-0  
Fax: 040 229468-40  
E-Mail: kirsch@b-b-i.de  
Internet: www.b-b-i.de

### Dipl.-Ing. Yvonne Kühne

Concept & Bauen GbR  
Voßstraat 27  
22399 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Telefon: 040 611991-66  
Fax: 040 611991-67  
E-Mail: info@conceptundbauen.de  
Internet: www.conceptundbauen.de

## Neueintragungen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

(alphabetisch geordnet nach Namen)

Eintragungen vom 03.11.2016

### Dipl.-Ing. (FH) Salaymon Kolaly

K-Consulting  
Lesserstr. 160  
22049 Hamburg  
Telefon: 040 30732959  
Fax: 040 60869050  
E-Mail: s-kolaly@gmx.de

### Dipl.-Des. Kirsten Thomsen-Schönhoff

Concept & Bauen GbR  
Voßstraat 27  
22399 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Telefon: 040 611991-66  
Fax: 040 611991-67  
E-Mail: info@conceptundbauen.de  
Internet: www.conceptundbauen.de

### Dipl.-Ing. Stephan Wendt

IGB Ingenieurgesellschaft mbH  
Steindamm 96  
20099 Hamburg  
FR Geotechnik  
Telefon: 040 227000-0  
Fax: 040 227000-28  
E-Mail: s.wendt@igb-ingenieure.de  
Internet: www.igb-ingenieure.de

### Dr.techn. Matthias Zeiml

Ingenieurbüro Dr. Binnewies  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Dammstorstraße 25  
20354 Hamburg  
FR Bauingenieurwesen  
Telefon: 040 415200-0  
Fax: 040 415200-99  
E-Mail: zeiml@dr-ing-binnewies.de  
Internet: www.dr-ing-binnewies.de

## Löschungen

Liste der im Bauwesen tätigen  
Beratenden Ingenieure/innen

Dr.-Ing. Hans-Jürgen John

Dipl.-Ing. Hans-Gottfried Stubenrauch

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Grünberg

Dipl.-Ing. Jörn Naefcke

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Grünberg

Dipl.-Ing. Jörn Naefcke

Dipl.-Ing. Manfred Boehlck